

Satzung des Vereins

ZKE – ZusammenKunstErleben

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird In dieser Fassung die männliche Textform gewählt. Diese Textform gilt selbstverständlich für alle Personen und Geschlechtsformen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: ZKE - ZusammenKunstErleben (im Folgenden ZKE)

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Essen, Frillendorfer Höhe 61, 45139 Essen. Der Dienstsitz soll möglichst der Wohnort des 1. Vorsitzenden des Vereins sein.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur

Der Verein achtet die Würde des Menschen, losgelöst von Alter, Ausbildung, Herkunft, Glaubensrichtung, Geschlecht, kultureller Zugehörigkeit oder finanzieller Ausstattung. Allen soll der Zugang zu Kunst und Kultur ermöglicht werden und wunderbare Momente des gemeinsamen Erlebens der Kunst und Kultur in den Mittelpunkt gestellt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Materielle und immaterielle Förderung von Kunst und Kultur
- Vermittlung von Wissen, Verständnis und Respekt für Kunst und Kultur
- Bewusstmachung, dass Kunst und Kultur wesentlicher Bestandteil der Bildung, der Entwicklung einer Gesellschaft und auch der Wissenschaft ist. Dazu sollen u.a. folgende Veranstaltungen, Einrichtungen oder Veröffentlichungen geschaffen werden:

- Künstlerische Ausbildung für alle interessierten Menschen
- Abbau von Zugangsbarrieren (z.B. sprachlich, finanziell, kulturell, sozial, körperlich)
- für Kunst- und Kulturveranstaltungen
- Durchführung von Ausstellungen
- Förderung von jungen Künstlern
- Vernetzung und Kooperation mit Künstlern und Kulturschaffenden zu gemeinsamen Handeln
- Durchführung künstlerischer, integrativer und kultureller Projekte
- Erstellung von Dokumentationen und Druckerzeugnissen (z.B. Ausstellungskataloge)
- Abhalten von Vorträgen, Führungen, Kursen, Workshops im Bereich Kunst und Kultur
- Publikation von Kunst und Kultur in elektronischen und nicht elektronischen Medien
- Aufbau und Pflege von Netzwerken in der Kunst- und Kulturszene

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Vereinsmitglieder können sich sowohl aktiv als auch passiv am Vereinsleben beteiligen. Eine passive Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Der Aufnahmeantrag kann formlos schriftlich gestellt werden und ist vom Antragsteller zu unterschreiben.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand zeitnah.

Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat. Jedes Mitglied hat Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens mit einer Frist von einem Monat vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Näheres regelt eine separate Beitragsordnung, die der Vorstand erstellt und über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind derzeit die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands

- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge und Abnahme der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Aufgaben, die sich aus Gesetzen ergeben soweit sie nicht vom Vorstand erledigt werden.

Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war. Die Einladung kann auch via email erfolgen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (auch per email) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Sitzung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vollmacht ist dem Vorstand vor Versammlungsbeginn auszuhändigen und vor der Abstimmung den Mitgliedern zu verkünden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Dieses muss mindestens die Beschlüsse sowie Ort, Zeit der Sitzung, Abstimmungsergebnisse und eine eigenhändig unterschriebene Teilnehmerliste enthalten. Die Anzahl der Vollmachtstimmen sind im Protokoll aufzulisten und die Vollmachten dem Protokoll hinzuzufügen.

Abstimmungen sind nur dann geheim durchzuführen, wenn eines der erschienen Mitglieder dies beantragt. Gleiches gilt für Wahlen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Besondere Rechtsgeschäfte sind nur gemeinsam abzuschließen (näheres regelt eine Geschäftsordnung).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Vertretung des Vereins in allen Vereinsangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich (Ausnahme sind die Aufgaben, die durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen werden)
- Erstellung eines Jahresabschlusses
- Erstellung eines Haushaltsplanes
- Erstellung der Beitragsordnung
- Erstellung von Zuwendungsbescheinigungen
- Erstellen einer Geschäftsordnung

- Führen der Vereinskasse sowie die mindestens jährliche Überprüfung der Kasse durch die von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer
- Mitgliederverwaltung sowie Mitgliedsaufnahmen
- Regelmäßige Vorstandssitzungen
- Beantragung des steuerlichen Freistellungsbescheides beim zuständigen Finanzamt
- Satzungsgemäße Verwendung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Einnahmen

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese prüfen mindestens einmal im Jahr die Vereinskasse und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins ZKE

an den Förderverein Brustzentrum e.V. "Die Revierinitiative", der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Kein Mitglied hat einen Anspruch auf das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen.

Essen, 09. Oktober 2019